



► **Nr. VO/2019/07779**
öffentlich

Lübeck, 03.06.2019

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Antworten zum Fragenkatalog vom Ausschussmitglied Herrn Lehrke vom 23.05.2019 zur Vorlage VO/2019/07645

Der Fragenkatalog zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2014 der Hansestadt Lübeck, des Lageplans für das Haushaltsjahr 2014 und der Stellungnahme wurde dem RPA von Herrn Lehrke von der Fraktion der Unabhängigen zur Beantwortung durch das RPA und die Verwaltung übersandt.

4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Fragen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014

Grün: Antworten RPA

Blau: Antworten Haushalt und Steuerung

Punkt	Seite	Gegenstand	Feststellung/Aussage	Frage	
1.1	2	Gegenstand der Prüfung	Die Nachverfolgung erforderlicher Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz und den Abschlüssen 2010 – 2013 war nicht Prüfungsgegenstand.	Erfolgt eine solche Prüfung anderweitig? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?	Die Korrekturen werden z. T. in separaten Projekten (Brücken, Gebäude, Forderungsmanagement) weiterverfolgt. Sobald die Prüfung der älteren JA aufgeholt wurde, ist beabsichtigt eine Übersicht über die wesentlichen Feststellungen zu erstellen, anhand derer das RPA die Folgeabschlüsse kontrolliert.
2.1.2	9	Plan-Ist-Abweichungen Produkt 111015 Steuern	Es wurde eine Gewerbesteuerforderung aus 2009 in der Größenordnung T€ 720 im Wert berichtigt.	Welche Gründe führten dazu, dass die Forderung nicht beglichen wurde? Kam es in Folgejahren zu einer Zahlung? Wenn nicht, erfolgte eine Niederschlagung der Forderung (befristet oder unbefristet, in welcher Größenordnung)? Hat das betreffende Unternehmen in der Vergangenheit von Förderungen/Subventionen der HL profitiert? Welcher Art und von welcher Größenordnung waren diese?	Die Einzelwertberichtigungen für Gewerbesteuerforderungen betragen im Jahr 2014 insgesamt 12.044.413,99 €. Im Vorjahr war es mit 11.335.847,83 € ein um 719.566,16 € niedrigerer Betrag. Der aufgeführte Betrag ist ein Summenwert der Gesamtveränderung, der Wert bezieht sich nicht auf eine Einzelforderung. Von den zuvor genannten einzelwertberichtigten Gewerbesteuerforderungen wurde ein Betrag von 6.126.650,07 € befristet niedergeschlagen. Bei den nicht niedergeschlagenen, aber einzelwertberichtigten Forderungen sind 213 Steuerschuldner betroffen. Für 23 hiervon wurden Nachzahlungszinsen erhoben.
			Es wurden Stundungszinsen aus Gewerbesteuerforderungen für 2010 in Höhe von T€ 214 pauschal im Wert berichtigt.	Wie wurde der Wertberichtigungsbedarf ermittelt? Welche Steuerforderungen liegen dem zugrunde? Wurden diese ebenfalls im Wert berichtigt?	Es handelt sich um das Konto 1691 162 000, das zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nach Forderungen ausgewertet wurde, die bis zum 31.12.2014 eröffnet wurden, bereits fällig sind und noch nicht ausgeglichen wurden (Stichtag 20.12.2016). Insgesamt ergab sich hier ein Saldo von 534.342,20 €. Dieser Saldo wurde mit einem Wertberichtigungssatz von 40 % berichtigt. Es handelt sich um eine Vielzahl einzelner Steuerforderungen. Sofern die zugrunde-

					liegenden Steuerforderungen nicht beglichen oder bereits einzelwertberichtigt worden sind, sind diese nach der gleichen Systematik pauschal wertberichtigt worden.
		Produkt 111016 Buchhaltung und Finanzen	Kostenerstattungen gegenüber öffentlichen Bereichen und verbundenen Unternehmen konnten in der Größenordnung T€ 222 nicht realisiert werden.	Zu einem Teilbetrag von T€ 23 wurde keine Aussage getätigt. Wurde die Forderung niedergeschlagen? Handelt es sich beim Schuldner um ein verbundenes Unternehmen? Wenn ja, welches?	Konten 4484 + 4485 Der ungeklärte Betrag ergibt sich aus der Kostenabrechnung gegenüber den Entsorgungsbetrieben Lübeck. Abgerechnet wird die Kostenerstattung für die buchhalterische Abwicklung der Straßenreinigungsgebühren. Die Straßenreinigungsgebühren wurden im Jahr 2013 vom Altverfahren STRAREI nach MACH migriert. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Migration lag zum Zeitpunkt der Abrechnung eine bessere Datengrundlage vor als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung. Auf dieser Datengrundlage errechnete sich ein geringerer Erstattungsbetrag. Daher wurde ein geringerer Betrag in Rechnung gestellt als ursprünglich in der Haushaltsplanung veranschlagt. Eine Niederschlagung erfolgte nicht.
	11	Produkt 111020 Grundstücksmanagement	Der Rückstellung für Erbbauzinsrückzahlungen wurden T€ 726 zugeführt.	Im JA 2013 wurden hierfür bereits T€ 2.200 ausgewiesen. Woraus resultiert der Zuführungsbedarf in 2014?	Neue Erkenntnisse erhöhten den Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung. Geplant waren Zuführungen von +990,5 T€, im Ist ergaben sich +1.716,3 T€. Der Anstieg resultierte vor allem aus der VO/2015/02659, durch die außerplanmäßig durch die Bürgerschaft am 25.06.2015 weitere 550 T€ an Zuführungen beschlossen wurden. Siehe auch JAP 2015 Die Rückstellung berücksichtigte sowohl Kläger als auch Nichtkläger, die Anzahl der Berechtigten schwankte immer wieder (ca. 2.400).
	12	Produkt 127001 Rettungsdie	In 2014 konnten Entgelte für Rettungsdienste nicht kostendeckend abgerechnet	Wurden die Entgelte in 2015 nachträglich und vollständig abgerechnet?	Siehe JAP 2015 Nein, auch in 2015 wurden Mindereinnahmen gezeigt (-2,4 Mio. €), da die Kostenverhandlungen nicht

		nst	werden, da höhere Entgelte erst in 2015 vereinbart wurden und es aufgrund Personalmangels zu einem Bearbeitungsstau kam.	Wenn nicht, warum und in welcher Größenordnung erfolgte dies nicht?	abgeschlossen waren und daher weiterhin mit den Entgeltsätzen 2013 gerechnet werden musste.
	13	Produkt 555001 Land- und Forstwirtschaft	Erträge in der Größenordnung T€ 542 aus dem Verkauf von Vorräten wurden nicht vereinnahmt. Das RPA bat um Stellungnahme.	Der Stellungnahme vom 7.5.2019 ist hierzu keine Erklärung zu entnehmen. Dies ist bitte nachzuholen.	Das Ergebnis des Produktes 555001 Land- und Forstwirtschaft wird wesentlich bestimmt durch die erzielten Erträge aus dem Verkauf von Vorräten (Konto 4421000). Nachdem im Jahr 2010 die Holzvermarktung durch die neue Bereichsleitung gut angelaufen war und sich für 2011 noch eine weitere Steigerungsmöglichkeit abzeichnete, wurde für den Konsolidierungsfonds mit Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2011 festgelegt, dass bei einer kontinuierlichen Verbesserung des Ergebnisses um 100 TEUR jährlich, das Produkt im Jahr 2015 kostendeckend sein sollte. Tatsächlich übertrafen die Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in den Jahren 2010 bis 2012 die Planung erheblich. Der Haushaltsbegleitbeschluss wurde in der Haushaltsplanung bis 2015 durch ständig steigende Erträge abgebildet, dies ließ sich jedoch auf Grund geänderter Holzmarktlage und ungünstigeren Wetterbedingungen nicht bis zum Ende umsetzen, so dass ab dem Haushaltsjahr 2016 die Haushaltszahlen korrigiert wurden.
	16	Produkt 111029 Grundstücksmanagement	Unterhaltungsaufwendungen wurden in deutlich niedrigerer Höhe geleistet als angesetzt, negative Effekte auf das Anlagevermögen daraus angesprochen. Ein Betrag von 5,8 Mio. € wurde als Aufwandsermächtigung in das HH 2015 übertragen.	Wurden die negativen Effekte bei der Bewertung des Anlagevermögens berücksichtigt und wenn ja, wie? In welcher Größenordnung wurde im HH 2015 von der	Diese Aussage betrifft das Produkt Gebäudemanagement. Eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund von geringeren Unterhaltungsmaßnahmen ist nicht ohne Nachweis erfolgt. Ein solcher Nachweis ist erforderlich, wenn von der linearen Abschreibung abgewichen wird. Gebäudeschäden sollen bei einer Neubewertung der städtischen Gebäude berücksichtigt werden. Es wurde zunächst von den übertragenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht, sodass diese mit einem Betrag von 5.416.783,98 € verwendet

				Aufwandsermächtigung Gebrauch gemacht?	wurden. Aus dem geplanten Ansatz von 2015 erfolgten dann wiederum Übertragungen in das Haushaltsjahr 2016.
		Produkt 522003 GG Trave mbH	Der Gewinn für das GJ 2014 wurde erst in 2015 vereinnahmt, mit der Begründung der JA müsse zunächst von der Tochter festgestellt werden.	Aus welcher Vorschrift ergibt sich, dass der JA einer Tochtergesellschaft festgestellt werden muss bevor der Gewinn durch die Kommune vereinnahmt werden kann? Abgesehen davon, bei Aufstellung des JA 2014 der HL im März 2017 dürfte diese Feststellung bereits vorgelegen haben.	Nach § 42a GmbHG entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die endgültige Forderungshöhe nicht bekannt. Dies ist korrekt. Die Feststellung des JA 2014 + der Gewinnverwendungsbeschluss erfolgten am 28.8.2015, VÖ am 8.3.2016. Die Auszahlung wurde für den 30.10.2015 bestimmt. Soweit außerhalb des Werterhellungszeitraumes neuere Daten verwendet worden sind, wurde im Anhang darauf ausdrücklich verwiesen.
	18	Produkt 6120003 Grundstücks an- und -verkäufe	Die enorm hohen überplanmäßigen Erträge erscheinen dem RPA unschlüssig. Das RPA bat um Stellungnahme.	Der Stellungnahme vom 7.5.2019 ist hierzu keine Erklärung zu entnehmen. Dies ist bitte nachzuholen.	Bei der Planung von Erträgen ist vorsichtig zu agieren. Es können nur Erträge geplant werden, die zum Planungszeitraum absehbar sind (Mai Vorjahr). Ein Grundstücksgeschäft ist nicht wie vom RPA angedeutet, an einen langen Ablauf gebunden. Wenn sich beide Vertragsparteien einig sind, kann ein Grundstücksgeschäft in kurzer Zeit abgewickelt werden. Aus den genannten Gründen kommt es stetig zu großen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Erträgen.
3.1	22	Anlagevermögen	Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung war kein Prüfungsschwerpunkt für 2014 und bleibt Folgejahren vorbehalten.	Wann wurde dies zuletzt geprüft? War dies Prüfungsschwerpunkt für den JA 2015?	z. T. in der Prüfung der EB 2010 Nein, Teilnahme an Inventuren (Inaugenscheinnahme) ist bis auf weiteres kein Prüfungsgegenstand. Die Belegprüfung für Vermögensgegenstände, die bereits länger bilanziert werden, wird sukzessiv erst in den nächsten Jahren/Prüfungen erfolgen.
3.1.1	23	Inventur des Anlagevermögens	Das RPA beanstandet, dass der Stand der Erst- und Folgeinventuren aus	Welche Maßnahmen wurden bislang ergriffen um die Erstinventur abschließen zu können?	RPA beanstandet, dass die Übersicht nicht alle Bereichsnummern auflistet. BgA soll im JA 2018 aufgenommen worden sein.

			vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich wird und somit der Wert nicht unwesentlicher Vermögensgegenstände und die Auswirkungen auf die Vermögenslage der HL nicht abschließend beurteilt werden können.	Wann kann mit deren Abschluss gerechnet werden?	Hervorzuhebende Maßnahmen sind hier die Projekte, die unter 1.1 (s.o.) dargestellt worden sind.
3.1.3	26	Zugänge	GWG < 150 € wurden aufwandsmindernd aktiviert obwohl diese als Aufwand zu buchen gewesen wären.	Um welchen Betrag geht es hier in Summe?	Nicht genau bezifferbar, da Anzahl zu groß. Es müssten detaillierte Prüfungshandlungen zu einzelnen Belegen erfolgen. Denkbar ist, dass GWG < 150 EUR aktiviert werden, wenn sie mit Zuschüssen finanziert sind.
3.1.5	29	Anlagen im Bau	Das RPA trifft zur buchhalterischen Handhabung der Position eine Vielzahl an grundsätzlichen Feststellungen.	Inwieweit wurden die zum JA 2015 aufgegriffen? Inwieweit sind sie dort bereits Prüfungsgegenstand?	Die Feststellungen zu den AiB sind für die einzelnen JA vergleichbar und auch im JA 2015 wiederzufinden. <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungsmeldungen /AfA - Finanzierung der einzelnen AiB (Zuschüsse werden gezeigt, Anteil Eigenmittel bzw. Darlehen unklar, da Gesamtdeckungsprinzip) - Darstellung im Anlagenspiegel (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen für in Vorjahren abgeschlossene AiB) -
3.2.2	32	Sonstige privatrechtliche Forderungen	Das RPA erbat zur Form erteilter Spendenzusagen eine Stellungnahme.	Der Stellungnahme vom 7.5.2019 ist hierzu keine Erklärung zu entnehmen. Dies ist bitte nachzuholen.	Die Spendenzusagen erfolgten in schriftlicher Form.
	32/ 33		Das RPA bat zu einer EB-Korrektur um Stellungnahme.	Der Stellungnahme vom 7.5.2019 ist hierzu keine Erklärung zu entnehmen, es wird lediglich die Fragestellung wiederholt. Dies ist bitte nachzuholen.	In der Stellungnahme wurde dargestellt, dass es sich um einen Schreibfehler im Anhang handelte. Die Angabe im Anhang 2014 gehörte nicht zu den sonstigen Forderungen, sondern zu den liquiden Mitteln.
3.2.4	34	Alters-struktur der Forderungen	Die Entwicklung der offenen Forderungen aus den Vorjahren 2008 – 2012	In welcher Höhe sind diese überfälligen Forderungen im Wert berichtet (einzeln oder pauschal)?	Eine Zuordnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen 2014 zu den offenen Forderungen aus den einzelnen Jahren ist nicht

			zwischen dem JA 2013 und dem JA 2014: 20 / 398 / 848 / 960 / 710		<p>erfolgt.</p> <p>Einzelwertberichtigungen erfolgten auf Grundlage der Einschätzung des betroffenen Verwaltungsbereiches, nicht des Alters der Forderung.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Forderungen wurden mit einem Satz von 40% pauschal wertberichtigt.</p> <p>Privatrechtliche Forderungen werden grundsätzlich mit 5% bei einer unterjährigen Fälligkeit und 75% bei einer Fälligkeit über einem Jahr berichtigt. Ausnahme hiervon sind Forderungen aus dem Bereich der Kindertagespflege, diese werden mit 50% bzw. 90% wertberichtigt.</p>
3.2.7	35/ 36	Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	Die Abstimmbarkeit der Forderungen ist aussagegemäß nicht möglich, da die Erstellungszeitpunkte der Abschlüsse der HL und ihrer Tochterunternehmen zu weit auseinanderliegen.	Wird seitens der WP der Tochterunternehmen keine Saldenabstimmung eingefordert/vorgenommen?	<p>In die Prüfung durch die WP hat das RPA keinen Einblick. Eine Abstimmung im Verbund sollte auch für die WP schwierig gewesen sein, da der JA der Kernverwaltung zum Zeitpunkt der Prüfungen durch die WP nicht vorgelegen hat.</p> <p>Von der Hauptbuchhaltung werden Werte der Unternehmen abgestimmt und ggf. übernommen. Von den Unternehmen bzw. deren Jahresabschlussprüfern wurden in der Vergangenheit nach diesseitiger Kenntnis keine Saldenabstimmungen vorgenommen. Hieraus resultieren zum Teil erhebliche Unterschiede, die zu Korrekturen bei den Unternehmen geführt haben.</p>
3.7.1	49	Rückstellungen/ Wertgrenze	Seitens des RPA wird festgestellt, dass die praktizierte Wertgrenze von T€ 5 unzulässig ist und unabhängig davon eine Rückstellungsbildung teilweise auch unterhalb dieses Betrages erfolgte. Damit erfolgte die Bildung von Rückstellungen nicht einheitlich.	Ist für folgende Jahresabschlüsse angedacht, dass anhand der Zahlungen in Folgejahren (unter risikoorientierten Gesichtspunkten vorzugsweise oberhalb der Wertgrenze) eine Prüfung dahingehend erfolgt ob erforderliche Rückstellungen vollständig gebildet wurden?	Die Prüfungssystematik wird individuell durch die Prüfungsleitung und die Prüfer abgestimmt und umgesetzt.
3.7.2	50/	Pensions-	Die Berechnung der	Ist beabsichtigt, die VAK für künftige	Die VAK wurde bereits aufgefordert, künftige

	51	rückstellungen	Pensionsrückstellungen hängt von einer Vielzahl an Parametern ab, die sich bei Veränderungen unterschiedlich auf die Höhe der Rückstellungen auswirken. Aus dem Gutachten der VAK geht nicht hervor wie sich die einzelnen Parameter auswirken.	Gutachten aufzufordern, solche Angaben vorzunehmen damit zu dieser nicht unerheblichen Position detaillierte Angaben in Anhang und ggf. Lagebericht gemacht werden können?	strukturelle Veränderungen (z.B. Änderungen der Berechnungsgrundlagen, Verwendung neuer Sterbetafeln) frühzeitig mitzuteilen. Die komplexen Berechnungen der VAK wurden auch auf Nachfrage nicht vollständig transparent gemacht. Landesseitig ist den Kommunen die VAK als Gutachter zwingend vorgegeben.
	51		Die Abzinsung erfolgt weisungsgemäß weiterhin mit einem nicht marktgerechten Zinsfuß von 5%.	Ist beabsichtigt, die VAK zu beauftragen eine alternative Berechnung auf Grundlage eines Zinssatzes vorzunehmen den Unternehmen zugrunde legen müssen um die Risiken aus der Beibehaltung des Zinsfußes von 5% zutreffend beziffern zu können?	Der Rechnungszinsfuß zur Kalkulation der Pensionsrückstellung i.H.v. 5 % ergibt sich aus § 24 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik. Hier werden Details zur Berechnung der Pensionsrückstellung gesetzlich geregelt. Eine alternative Berechnung analog § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch ist zurzeit nicht vorgesehen.
3.7.4	53	Altlastenrückstellungen	Offene Fragen des RPA wurden nicht beantwortet. Das RPA wollte sich des Sachverhalts im Zuge der Prüfung des JA 2015 erneut annehmen.	Dies ist bitte nachzuholen. Gib es aus der fortgeführten Prüfung des JA 2015 bereits neuere Erkenntnisse hierzu?	Auf den entsprechenden Abschnitt der Stellungnahme zum Prüfbericht wird verwiesen. Die Altlastenrückstellung sind auch in der Prüfung 2015 Prüfungsgegenstand gewesen: <ul style="list-style-type: none"> - Teehofinsel (Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist dem RPA noch unklar) - Priwall (die 600 T€ wurde erst mit Vorliegen des Gutachtens berücksichtigt, weiterhin ist unklar, weshalb zur EB 2010 keine Schätzung für die Rückstellung vorgenommen werden konnte) - Geniner Ufer (nicht Eigentum der HL, wegen Mittellosigkeit des Eigentümers ist die HL zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden), Stellungnahme für JA 2015 wird erbeten.
3.8.1	58	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Es bestehen zum Bilanzstichtag Kredite langfristiger Natur zur Umschuldung bestehender	Hat dies neben der unrichtigen Bilanzierung als langfristiger Investitionskredit weitere Auswirkungen? Wird der zulässige	Der zulässige Höchstbetrag an Kassenkrediten wäre auch eingehalten worden, wenn diese Darlehen den Kassenkrediten hinzugerechnet würden. Die Schlussfolgerung des Rechnungsprüfungsamtes, die Ablösekredite hätten weiterhin als Verbindlichkeiten

			Kassenkredite in Höhe von 165 Mio. € mit einer Laufzeit bis max. 2021 für die keine erforderlichen Tilgungen vereinbart wurden. Gemäß Lagebericht zum JA 2018 bestehen diese unverändert fort.	Höchstbetrag an Kassenkrediten eingehalten, wenn diese Darlehen den Kassenkrediten hinzugerechnet werden? Welche Laufzeiten haben die Kredite (ausnahmslos 2021)? Wie soll deren Rückzahlung voraussichtlich erfolgen? Wer sind die Kreditgeber?	aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen, wird jedoch weder geteilt noch als zutreffend angesehen. Der Bilanzausweis erfolgt zudem gesondert auf Bestandskonten der Kontenart 322 „Verbindlichkeiten aus Krediten aus der Ablösung von Kassenkrediten“.
3.9.3	64	PRAP für übrige Verbindlichkeiten	Einzahlungen im Jahr 2015 wurden im JA 2014 unzulässigerweise als PRAP ausgewiesen.	Welche Erkenntnisse haben sich aus der Prüfung des JA 2015 hierzu ergeben?	Die Feststellung 2014 bezog sich auf die Beiträge für die Straßenregenentwässerungsleitungen. Die Leitungen gehören den EBL. Die HL erhebt die Beitragsanteile, leitet diese jedoch bei Zahlungseingang nicht sofort in voller Höhe an die EBL weiter, sondern bilanziert ein PRAP, der über eine ND von 70 Jahren aufgelöst wird. Weiterhin stellt sich für das RPA häufig die Frage, inwieweit tatsächlich abzugrenzende Einzahlungen für Folgejahre vorliegen. Auch im JA 2015 wurden Sachverhalte festgestellt, bei denen sich es um nicht verwendete Mittel 2015 handelte.
3.9.4	65	Vollständigkeit der PRAP	Das RPA führt aus, dass ein hohes Risiko besteht, dass nicht alle notwendigen PRAP gebildet wurden. Der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften stellt umfassende Änderungen in der Vorgehensweise zur Ermittlung erst für das HH 2019 in Aussicht.	Sind dahingehend Prüfungshandlungen für den JA 2015 ff. vorgesehen?	Nein, keine gesonderten Prüfungshandlungen 2015, da erst ab dem JA 2019 mit Änderungen in der Organisation/ den Abläufen zu rechnen ist.
4.4	69	Sonstige ordentliche Erträge	Seitens des RPA wird hinterfragt wie eine vollständige Erfassung von Bußgeldern sichergestellt wird. Hierzu erläutert die Verwaltung das Prozedere kurz in ihrer Stellungnahme vom 7.5.2019	Ist bei der beschriebenen Vorgehensweise sichergestellt, dass die kontrollierende Person nicht mit der buchenden identisch ist? Wenn ja, wie? Wie ist sichergestellt, dass in der Kontrollliste (Excel) keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden können? Sind erfassende und kontrollierende Person eindeutig identifizierbar	Die erfassende Person ist systemseitig eindeutig identifizierbar, da ihr Name über die Anmeldung in der Finanzsoftware als „gebucht von“ elektronisch beim jeweiligen Beleg hinterlegt ist. Die kontrollierende Person ist nicht über das Buchungssystem identifizierbar. Jedoch sind sowohl die zur Buchung bestimmten Daten aus dem Vorsystem als auch die nach der Übernahme im Finanzsystem gebuchten Forderungen in Listenform

				(erforderliche Authentifizierung)?	<p>(pdf und Papier-Ausdruck) dokumentiert und können insoweit nicht geändert werden. Anhand dieser Listen erfolgt der Abgleich, ob die Daten des Vorsystems vollständig übernommen wurden, was in der beschriebenen Excel-Liste dokumentiert wird. Zur Verbesserung des internen Kontrollsystems werden diese Listen zukünftig von einem Vorgesetzten gegengezeichnet. Die Excel-Liste selbst ist nur ein Arbeitsmittel zur Erleichterung der täglichen Dokumentation und daher bewusst editierbar.</p> <p>Mittelfristig bestünde die Möglichkeit, dass die von der Finanzsoftware generierte Liste über die erfolgten Buchungen im pdf-Format in einem elektronischen Verzeichnis abgelegt wird, für das der Bereich Verkehrsangelegenheiten (Bußgeldstelle) ein Leserecht erhält, um auf diese Weise selbst die Möglichkeit zur Kontrolle zu erhalten. Durch diese elektronische Archivierung kann auch die tägliche Papierablage verringert werden. Dieser Vorschlag muss mit der Bußgeldstelle noch geklärt werden.</p>
4.8	73	Bilanzielle Abschreibungen	Im Bericht wird ausgeführt, dass eine Forderung in Höhe von T€ 154 aus 2010 gegenüber dem Jobcenter abgeschrieben wurde.	<p>Aus welchen Gründen kann eine Forderung gegenüber dem Jobcenter ausfallen? Welcher dieser Gründe liegt hier konkret vor? Bestehen weitere Forderungen gegenüber dem Jobcenter aus Folgejahren, die ebenfalls ausfallgefährdet sind? Wenn ja, in welcher Höhe (Angabe bitte je Kalenderjahr)?</p>	<p>Konto 5731064500 / Belege 805435084 (92,7 t€) + 805435086 (61,3 €).</p> <p>Bei diesen Forderungen handelt es sich um eine gemeinsame Maßnahme der Hansestadt und des Jobcenters, durch die Inventurkräfte zur Durchführung der Inventur der Lübecker Schulen eingesetzt worden sind. Die städtischen Forderungen gegenüber dem Jobcenter wurden ausgebucht.</p>
5.1	77	Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten	Das RPA führt aus, dass kurzfristige Kreditauszahlungen und Tilgungen nicht in der unterjährigen Finanzrechnung gebucht werden.	<p>Wie ist alternativ sichergestellt, dass der jeweilige Stand der Kassenkredite zutreffend ermittelt werden kann? Wie wird unterjährig überwacht, dass die Summe zulässiger Kassenkredite nicht überschritten wird (siehe auch Fragestellung zu 3.8.1)?</p>	<p>Der jeweilige Stand der Kassenkredite kann über die Bestandskonten der Kontengruppe 33 „Verbindlichkeiten aus Kassenkreditaufnahmen“ zutreffend ermittelt werden. Für eine erweiterte Betrachtung können die Bestandskonten der Kontenart 322 „Verbindlichkeiten aus Krediten aus der Ablösung von Kassenkrediten“ einbezogen werden. Im Rahmen des laufenden Liquiditätsmanagements wird unterjährig</p>

					<p>überwacht, dass die Summe zulässiger Kassenkredite nicht überschritten wird.</p> <p>Es geht um jeden Geldtransfer z.B. von Kassenkonto zu Kassenkonto. Hier wurde von der Verwaltung eingeschätzt, dass der Ausweis der Summe aller Bewegungen keinen zusätzlichen Informationsgewinn in der Finanzrechnung darstellt.</p>
6.5	81	Ergänzende Hinweise	Zum Anhang wird seitens des RPA aufgrund einer Vielzahl an Feststellungen eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung vor Veröffentlichung für zwingend erforderlich angesehen.	Hierzu wird eine Stellungnahme der Verwaltung erbeten.	<p>Seit der Erarbeitung des ersten doppischen Jahresabschlusses werden laufend Verbesserungen umgesetzt. Dieser stetige Änderungs- und Optimierungsprozess wird langfristig insbesondere hinsichtlich der Vorgaben nach § 51 GemHVO-Doppik bleiben. Für darüber hinausreichende Informationen werden freiwillige Angaben auch in weiteren Vorlagen gegenüber der Bürgerschaft gegeben.</p>
7	82 ff.	Lagebericht	Seitens des RPA wird eine Vielzahl an Aussagen kritisch hinterfragt und diese teilweise als nicht zutreffend und/oder veraltet bewertet.	Wie soll künftig sichergestellt werden, dass der Lagebericht seiner vorgesehenen Funktion (Rechenschaft, Verdichtung, Ergänzung, Kommunikation) gegenüber den vorgesehenen Empfängern gerecht wird?	<p>Sollten Sie Anregungen haben, nehmen wir diese gerne auf. Der Lagebericht hat aber eine Vielzahl an Adressaten, so dass oftmals Kompromisse erforderlich sind, die durch ergänzende Berichterstattungen gegenüber der Bürgerschaft ausgeglichen werden können.</p> <p>Formale Vorschriften liegen nicht detailliert vor.</p>
9	87	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse	Das RPA bemängelt, dass Korrekturbedarf nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurde.	<p>Ist beabsichtigt, in künftigen Jahresabschlüssen gesondert hierauf einzugehen?</p> <p>Werden die Feststellungen des RPA in kommenden Jahresabschlüssen Berücksichtigung finden?</p> <p>Beginnend mit welchem JA ist hiermit ggf. zu rechnen? In wie weit wurden diese Feststellungen zu unrichtigen Bilanzausweisen in den JAe bis einschließlich 2014 korrigiert und im JA 2018 berücksichtigt?</p>	<p>Werden durch das RPA Korrekturbedarfe dargestellt, so werden diese durch die Verwaltung fachlich geprüft. Diese Prüfung ist z. B. aufgrund nicht eindeutiger Rechtslage oder unterschiedlicher inhaltlicher Würdigung oftmals langwierig. Wird die Notwendigkeit einer Korrektur von dem fachlich spezialisierten Bereich bestätigt, so wird eine Korrektur schnellstmöglich umgesetzt.</p> <p>Eine Unterteilung der bestehenden Korrekturbedarfe nach Feststellungen durch das RPA oder durch die Verwaltung wird nicht vorgenommen.</p>
Stellung-		Fazit	In seiner Stellungnahme	Welcher Art sind diese	Beteiligung aller Bereiche hinsichtlich weiterer

nahme der Verwal- tung			vom 7.5.2019 weist der Bürgermeister darauf hin, dass es innerhalb der Verwaltung weiterhin erheblicher Anstrengungen bedarf um Verständnis für doppische und wirtschaftliche Notwendigkeiten zu schaffen.	Anstrengungen?	automatisierter Auswertungen. Gleichzeitig Ermittlung von Schulungsbedarf und erweitertes Angebot, das auch zunehmend angenommen wird. Darüber hinaus: - Absprachen mit Geschäftsbesorgern. - stetige Anpassung von Verträgen - stetige Anpassung von Verwaltungsprozessen
Generelle II			Das RPA zeigt in seinen Berichten eine Vielzahl grundlegender Mängel auf, die auf ein vielfach fehlendes Verständnis der Doppik hinzuweisen scheinen und im Ergebnis dazu führen, dass den Abschlüssen regelmäßig bescheinigt wird, dass sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbilden.	Wie wurde im Zuge der Doppik- Einführung sichergestellt, dass die Verwaltung künftig über das erforderliche Wissen verfügt, die Bücher der HL entsprechend zu führen? Welcher Fortbildungsaufwand wurde betrieben (Schulungstage, Kosten, Anzahl der geschulten MitarbeiterInnen)? Wurde gesondertes Personal mit entsprechenden Vorkenntnissen eingestellt?	Die Doppik-Einführung war nicht nur für die Hansestadt Lübeck, sondern für alle Kommunen in Deutschland und unter anderem allerdings auch für die Kommunalaufsichten ein sehr aufwendig umzusetzender Systemwechsel. Ein Beispiel sind die inzwischen vielfach geänderten und zueinander widersprüchlichen rechtlichen Vorgaben zur Bildung von Rückstellungen zuletzt geändert zum 1.1.2018. Ein Abschlussbericht des Projektes in Lübeck liegt vor: VO/2013/00695